



## Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen 2013

Wird ein Vorschuss oder ein Darlehen an Beteiligte oder an nahestehende Dritte nicht oder nur ungenügend verzinst, spricht man von einer geldwerten Leistung, welche der Verrechnungssteuer von 35% unterliegen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlichte in den letzten Tagen die neuen, für das Kalenderjahr 2013 geltenden Zinssätze für Vorschüsse und Darlehen in Schweizer Franken und Fremdwährungen.

### Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

#### Zinssätze gültig für **Forderungen der Gesellschaft**

gegenüber Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen

	<i>mindestens</i>	
	2013	2012
<i>aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss</i>	1.5%	1.5%
<i>aus Fremdkapital finanziert</i>		
<i>bis CHF 10.0 Mio. Selbstkosten + mindestens</i>	0.50%	0.50%
<i>ab CHF 10.0 Mio. Selbstkosten + mindestens</i>	0.25%	0.25%
<i>aber mindestens</i>	1.5%	1.5%

#### Zinssätze gültig für **Schuldverpflichtungen der Gesellschaft**

gegenüber Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen

	<i>höchstens</i>	
	2013	2012
<i>Betriebskredite<sup>1</sup></i>		
<i>bei Handels- und Fabrikationsunternehmen</i>	3.75%	3.75%
<i>bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften</i>	3.25%	3.25%
<i>Liegenschaftskredite</i>		
<i>bis 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft</i>		
- <i>Wohnbau und Landwirtschaft</i>	1.5%	1.5%
- <i>Industrie und Gewerbe</i>	2.0%	2.0%
<i>Rest<sup>2</sup></i>		
- <i>Wohnbau und Landwirtschaft</i>	2.25%	2.25%
- <i>Industrie und Gewerbe</i>	2.75%	2.75%

<sup>1</sup> Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Bitte beachten Sie dazu das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997.

<sup>2</sup> Wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:  
- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert  
- Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert

## Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

Land	Währung	2008	2009	2010	2011	2012	2013
EU	EUR	5.0	4.5	3.5	3.0	2.5	1.75
USA	USD	4.5	4.0	3.5	2.5	2.0	1.75
Grossbritannien	GBP	5.5	5.0	4.0	3.0	2.5	1.75
Japan (Darlehen)	YEN	3.25	2.5	2.25	2.25	1.5	1.5

Quelle: ESTV

### Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahestehende Dritte

Liegt der Zinssatz der Fremdwährung unter dem Zinssatz für Darlehen in Schweizer Franken, so gelten mindestens die Zinssätze für Darlehen in Schweizer Franken (siehe Vorderseite).

### Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten oder nahestehenden Dritten

Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer-Franken so ist eine Verzinsung bis zur Höhe des Zinssatzes für Schweizer Franken steuerlich zulässig

## Neues in der Mehrwertsteuer - Baugewerbe

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 29. November 2012 die MWST-Praxis-Info 05 „Änderungen und Präzisierung zur MWST-Branchen-Info 04 Baugewerbe“ im Entwurf publiziert.

Für die Einschätzung, ob es sich um eine steuerbare werkvertragliche Lieferung oder um einen von der Steuer ausgenommenen Verkauf von Bauwerken handelt, galten bislang verschiedene Abgrenzungskriterien, wie z.B. Mehrkosten über 5% bei Zusatzwünschen der Bauherren, Anzahlungen über 30% des Kaufpreises, etc. welche zu einer Umqualifizierung bezüglich der Mehrwertsteuerpflicht führen konnten. Diese Kriterien wurden ersatzlos gestrichen.

Neu gilt für die Beurteilung, ob ein steuerbarer oder ein von der Steuer ausgenommener Liegenschaftsverkauf vorliegt, einzig der Zeitpunkt des Baubeginns. Ist der Beurkundungstermin für den Kauf- oder Werkvertrag vor Baubeginn, liegt eine steuerbare Lieferung vor. Bei Unterzeichnung nach Baubeginn ist die Immobilienlieferung von der Steuer ausgenommen.

### Baubeginn

Bei Neubauten gilt als Baubeginn der Beginn der Aushubarbeiten sofern im Anschluss daran zeitnah mit der Erstellung der Neubauten begonnen wird. Nicht als Baubeginn gelten beispielsweise Rodungs-, Planierungs- oder Hangsicherungsarbeiten.

Bei Umbauten von bestehenden Bauwerken gilt als Baubeginn der tatsächliche Beginn der Umbauarbeiten. Dies ist beispielsweise mit Verträgen, Arbeitsrapporten, Rechnungen, etc. des Bauunternehmens zu belegen.

### Übergangsbestimmungen

Bei Baubeginn bis 31. Dezember 2009 gilt das alte Recht (gültig ab 1. Januar 2008). Für Baubeginn zwischen 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2013 kann wahlweise die Eingangs geschilderte Übergangspraxis oder die ausgeführte neue Praxis angewendet werden.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.

Ihre Acton Treuhand AG

März 2013